

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 17.** —

(No. 1745.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21sten Juli 1836., bezüglich auf das Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten; vom 24sten Juni d. J.

Ich habe das mit Ihrem Berichte vom 24sten v. M. Mir eingereichte Regulativ über die Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule, da Ich dabei nichts zu desideriren finde, vollzogen und sende Ihnen dasselbe zur weitem Veranlassung hieneben zurück. **Lepliz, den 21sten Juli 1836.**

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Generallieutenant
v. Wigleben und v. Kochow.

(No. 1746.) Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten. Vom 24sten Juni 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir zur Beschleunigung der Reorganisation der Thierarzneischule, zur zweckmäßigeren Leitung derselben und Behufs der Vereinigung der bisher zerstreuten Verwaltungszweige dieser Anstalt, die Angelegenheiten derselben dem Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten übertragen haben. Die Leitung dieser Angelegenheiten soll künftig in einer besonderen Sektion des Kuratorii erfolgen, und indem Wir auch darauf die Bestimmungen des Reglements vom 7ten September 1830. über die Organisation und Geschäftsführung des Kuratorii für die Krankenhaus-Angelegenheiten im Allgemeinen angewendet wissen wollen, ertheilen Wir darüber noch folgende spezielle Vorschriften.

§. 1.

Das Kuratorium führt von nun an die Benennung:

„Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten“
und bedient sich bei seinen amtlichen Ausfertigungen, je nach dem Gegenstande derselben, der Unterschriften:

Benennung
und Stellung
des Kuratorii.